

03.03.94

Unterrichtung**durch das
Europäische Parlament**

EntschlieÙung zu den Schengener ÜbereinkommenDas Europäische Parlament.

- unter Hinweis auf die Artikel 3, 5, 7, 8 a, 100, 100 a, 169, 175 und 235 des EG-Vertrags,
 - unter Hinweis auf die Vorschläge der Kommission in den Weißbüchern von 1985 und 1987,
 - unter Hinweis auf die der Einheitlichen Europäischen Akte beigefügte politische Erklärung über die Freizügigkeit von Personen,
 - unter Hinweis auf das Arbeitsprogramm der Kommission für 1989, insbesondere die Anwendung von Artikel 8 a des EG-Vertrags,
 - unter Hinweis auf den 7. Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Durchführung des Weißbuchs über den Binnenmarkt,
 - unter Hinweis auf seine Klage vor dem Gerichtshof gemäß Artikel 175 des EG-Vertrags gegen die Kommission, weil sie nicht gemäß Artikel 7 a des Vertrags tätig geworden ist,
- A. in der Erwägung, daß Gemeinschaftsinitiativen und -entscheidungen notwendig sind, um die konkrete Verwirklichung der Freizügigkeit innerhalb der Union zu garantieren,
- B. in der Feststellung, daß die Anwendung der Schengener Übereinkommen systematisch verzögert wird und daß diese Übereinkommen, die auf zwischenstaatlicher Ebene abgeschlossen wurden, das einzige Instrument waren, auf das die Kommission ihre Strategie gestützt hat,

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 007791 - vom 01. März 1994. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 10. Februar 1994 angenommen.

184/94

1. stellt fest, daß die für den 1. Februar 1994 vorgesehene Anwendung des Schengener Übereinkommens ausgesetzt worden ist, was jetzt die vierte Verschiebung des Starttermins darstellt;
2. fordert die Regierungen der Schengen-Länder auf, unverzüglich eine wirksame praktische Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den nationalen Polizeibehörden aufzubauen, gestützt auf bilaterale und multilaterale Vereinbarungen für die gegenseitige Unterstützung; fordert alle notwendigen Schritte einzuleiten, um die noch ungelösten technischen Fragen auszuräumen;
3. verweist darauf, daß das Zustandekommen der Schengener Übereinkommen von 1985 und 1990 die Unangemessenheit ausschließlich zwischenstaatlicher Verfahren beweist; fordert deshalb die rasche und wirksame Durchführung des dritten Pfeilers auf der Grundlage einer interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission, durch die das demokratische Defizit in den Bereichen Justiz und innere Angelegenheiten beseitigt würde;
4. bekräftigt, daß die Frage der Freizügigkeit von Personen in der Union und der Beseitigung der Binnengrenzen in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt und integraler Bestandteil des Binnenmarktes ist;
5. fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich allgemeine oder einzelne Maßnahmen zu ergreifen, durch die die Einhaltung der Vertragsbestimmungen garantiert wird;
6. fordert die Kommission auf, kurzfristig Maßnahmen zu ergreifen, um die Verzögerung bei der konkreten Verwirklichung der Freizügigkeit von Personen in der Union nicht noch größer werden zu lassen, unter Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse, von denen die konkrete Abschaffung der Binnengrenzen abhängig ist und die eine wirksame Kontrolle an den Außengrenzen notwendig machen;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Vorsitzenden der Schengen-Gruppe sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole FONTAINE
Vizepräsident